

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 98 (2023)
Heft: 7-8

Rubrik: Gesichtetes EAGLE-Fahrzeug in der Ukraine : Ergebnis der Abklärungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesichtetes EAGLE-Fahrzeug in der Ukraine – Ergebnis der Abklärungen

Der Bundesrat ist am 21. Juni 2023 vom Vorsteher des WBF über das Ergebnis der Abklärungen bezüglich des in der Ukraine gesichteten EAGLE-Fahrzeugs informiert worden. Die Abklärungen haben nun Licht in die Geschichte gebracht.

Medienmitteilung armasuisse vom 21. Juni 2023



Bild: Twitter

Das Aufklärungsfahrzeug Eagle I in Awdiivka.

Ende März 2023 haben diverse Medien über ein in der Ukraine gesichtetes gepanzertes EAGLE-Fahrzeug des Schweizer Unternehmens General Dynamics European Land Systems - Mowag GmbH berichtet. Das SECO hat umgehend Abklärungen eingeleitet, welche am 12. Juni 2023 abgeschlossen werden konnten und folgendes Ergebnis hervorgebracht haben.

In den 1990er-Jahren wurden insgesamt 36 EAGLE-I-Fahrzeuge aus der Schweiz nach Dänemark exportiert. 2013 führte Dänemark 27 der 36 Fahrzeuge mit Zustimmung der Schweiz an ein deutsches Privatunternehmen aus. Letzteres verpflichtete sich in einer Nichtwiederausfuhr-Erklärung, die 27 EAGLE-I-Fahrzeuge nicht ohne vorgängige schriftliche

Zustimmung der Schweiz an Dritte im Ausland weiterzugeben. Ende 2018 übernahm der ehemalige Geschäftsführer dieses deutschen Unternehmens die 27 Fahrzeuge in sein Eigentum.

Gemäss den Abklärungen mit Deutschland und dem betreffenden Geschäftsführer wurden 11 der insgesamt 27 EAGLE-I-Fahrzeuge mit Bewilligung der deutschen Exportkontrollbehörden in die Ukraine ausgeführt.

Der ehemalige Geschäftsführer hat trotz unterschriebener Nichtwiederausfuhr-Erklärung das SECO nicht um Zustimmung für die Ausfuhr in die Ukraine ersucht, da er aufgrund des demilitarisierter Zustands der Fahrzeuge (Entfernung der gepanzerten Schutzhülle und Fenster) und der Bestätigung dieses Zustands durch das deutsche Bundesministerium für Verteidigung davon ausgegangen sei, dass die Nichtwiederausfuhr-Erklärung nicht mehr von Relevanz sei.

Eine Demilitarisierung nach deutschem Recht hat aber keinerlei Einfluss auf die Anwendbarkeit des Kriegsmaterialgesetzes und damit auf die Frage der Gültigkeit der gegenüber der Schweiz eingegangenen Nichtwiederausfuhr-Erklärung, was dem ehemaligen Geschäftsführer durch das SECO mitgeteilt wurde.

Da die Verletzung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung durch den ehemaligen Geschäftsführer und nicht durch die deutschen Behörden begangen wurde, haben sich die Konsequenzen folglich ausschliesslich gegen Ersteren zu richten.

Das SECO hat deshalb beschlossen, dass Kriegsmaterialausfuhren aus der Schweiz an den fraglichen Geschäftsführer gestützt auf Art. 22a Abs. 2 Bst. d Kriegsmaterialgesetz nicht mehr bewilligt werden, weil man von einem hohen Risiko einer Weitergabe an einen unerwünschten Endempfänger ausgehen muss. Der Schweizer Zoll wurde angewiesen, allfällige Ausfuhren an den ehemaligen Geschäftsführer zu blockieren.